

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) –
Kreis Herzogtum Lauenburg, Gemeinde Sterley

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck - Aktenzeichen G30/2026/025.

Die Firma Biogas Neu Sterley GmbH & Co. KG in 23883 Neu Sterley, Auf dem Berge 1, hat mit Datum vom 3. März 2026, zuletzt ergänzt am 23. Juni 2026, beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost, eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163), beantragt.

Beabsichtigt sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb von zwei gasdichten Gärrestspeichern sowie von zwei Abfüllplätzen mit Entnahmestationen für Gärreste;
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan;
- Errichtung und Betrieb einer Abluftbehandlungsanlage (RNV-Anlage);
- Errichtung und Betrieb einer CO₂-Verflüssigungsanlage;
- Änderung der genehmigten Inputstoffe und Inputmengen;
- Umbau des vorhandenen Gärrestspeichers zu einem zweiten Fermenter;
- Errichtung eines Sauerstoffgenerators in einem Container.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

23883 Neu Sterley, Auf dem Berge 1, Gemarkung Sterley, Flur 5, Flurstücke 10, 127, 129, 130 und 13/1.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im August 2027 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 8.6.3.1 EG, 1.2.2.2 V, 9.1.1.2 V, 9.36 V und 1.16 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31. Mai 2017

(BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1b) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt:

- Angaben zu Emissionen und Immissionen – Immissionsschutzgutachten, Schallimmissionsprognose
- Angaben zur Emissionsminderung,
- Angaben zum Arbeitsschutz,
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz - Brandschutzkonzept ,
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Umweltbericht, Geotechnische Stellungnahme),
- Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (Artenschutzgutachten, Biotop- und Nutzungstypenkartierung)
- Angaben zur Anlagensicherheit und Störfallvorsorge - Konzept zur Verhinderung von Störfällen, Sicherheitsbericht.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, können in der Zeit **vom 28. Juli 2026 bis 27. August 2026** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu ein Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 28. August 2027 bis zum 28. September 2026**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck, erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G30/2026/025 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei der Behörde eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse Luebeck.Poststelle@LfU.LandSH.de gesendet werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen G30/2026/025 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse Luebeck.Poststelle@LfU.LandSH.de gesendet werden.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren bzw. dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern.

Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt dieser in Form einer Onlinekonsultation. Bei der Onlinekonsultation tritt an die Stelle der mündlichen Erörterung die Gelegenheit, sich schriftlich zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern. Zu den Unterlagen gehören die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die diesbezüglichen Erwiderungen des Trägers des Vorhabens. Hierfür werden im Vorfeld der Onlinekonsultation alle frist- und formgerecht vorgetragenen Einwendungen ausgewertet und themenbezogen zusammengestellt. Teilnahmeberechtigt an der Onlinekonsultation sind diejenigen, die zu dem Verfahren Einwendungen erhoben haben.

Die Onlinekonsultation mit den zu behandelnden Informationen wird in der Zeit vom 9. November 2026 bis einschließlich 16. November 2026 auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Ort der Anlage) online zugänglich gemacht. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 16. November 2026 schriftlich bei der vorgenannten Behörde, über die Veröffentlichungsplattform BoB-SH BImSchG oder elektronisch an die E-Mail Adresse: Luebeck.Poststelle@LfU.LandSH.de dazu zu äußern.

Der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von der Onlinekonsultation individuell benachrichtigt.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) in Verbindung mit den Nrn. 8.4.2.1, 9.1.1.2 der Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender, durch den Vorhabenträger, getroffener Vorkehrungen bzw. erbrachter Nachweise:
Die Anlage wird innerhalb eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemein-

de Sterley errichtet. Am Standort wird bereits eine Biogasanlage betrieben, diese wird hiermit nur erweitert.

Die Lärm- und Geruchsemissionen wurden im Gutachten bewertet und nicht als erheblich betrachtet. Maßnahmen, wie die tlw. Überdachung von Siloflächen für die Lagerung von tierischen Exkrementen, sowie die Einhausung von lauten Aggregaten, Biogasaufbereitung, entsprechend aktueller Regelwerke stellen den S.d.T. dar.

Die Foliengasspeicher der Gärrestlager sind lichtgrau und fügen sich so in die Umgebung ein. Die erweiterten Anlagenkomponenten sprechen nicht gegen ein Einfügen in die Landschaft, da die bestehende Biogasanlage, sowie das bestehende und geplante Gewerbegebiet keine anderes Bild fordert. Weiterhin wird das durch Knicks und Feldhecke geprägte Landschaftsbild durch Ausgleichsmaßnahmen, wie u.a. Knickverlegung, erhalten.

Im Einwirkungsbereich der Anlage findet sich kein FFH Gebiet, das beeinträchtigt wird. Auch schützenswerte Biotope im Einwirkungsbereich der Anlage, wie kleine Waldgebiete und Knicks werden nicht durch die Anlage im erheblichen Maße beeinflusst bzw. Eingriffe werden ausgeglichen.

Es sind keine Anhaltspunkte gegeben, dass schutzrelevante Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden, auch ist nicht mit einer nachhaltigen Veränderung der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit des Grundwassers zu rechnen.

Die erweiterte Biogasanlage Sterley I wird zusammen mit der Biogasanlage Sterley II durch die gespeicherte Menge an Biogas in den oberen Betriebsbereich (Störfallanlage), entsprechend der 12. BImSchV, eingeordnet. Die Forderungen entsprechender erhöhter Sicherheitsmaßnahmen werden beachtet. Sicherheitsanforderungen an Anlagen im oberen Betriebsbereich entsprechen den Anforderungen der TRAS 120, BVT Merkblättern sowie der TA Luft, damit dem Stand der Technik. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Entweichen von Gasen aus den Speichern wird im Normalbetrieb nicht vorkommen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.